



Handreichung zur zeitgerechten Einschulung und Zurückstellung aus Gesundheitsgründen

für die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste in
NRW

Herausgeber:

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW)

Gesundheitscampus 10

44801 Bochum

Redaktion:

Dr. Axel Iseke, Fachgruppe Kinder- und Jugendgesundheit

Kontakt:

forumKJGD@lzg.nrw.de



Hintergrund

Im Schulgesetz NRW (SchulG) ist in § 35 Absatz 1 festgelegt, dass "die Schulpflicht [...] für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres [beginnt]." Jedes Kind hat demnach ein Recht auf eine zeitgerechte Einschulung. Eine Ausnahme sieht das Gesetz jedoch beim Vorliegen von „erheblichen gesundheitlichen Gründen“ (§ 35 Absatz 3 SchulG). In diesem Falle können Kinder „auf Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens für ein Jahr zurückgestellt“ werden. „Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens“ (§ 35 Absatz 3 SchulG).

Vorbemerkung und Ziel dieser Handreichung

Die Einschulung stellt jedes einzelne Kind und seine Familie vor neue Herausforderungen. Schon die von Geburtstag und Stichtag abhängige 12-Monats-Altersspanne zur Einschulung führt dazu, dass manches Kind regulär mit noch fünf Jahren eingeschult wird. Die ältesten Schulanfängerinnen und -anfänger feiern dagegen bereits wenige Wochen nach der Einschulung den siebten Geburtstag. Zu berücksichtigen ist auch die normale Entwicklungsspannbreite im frühen Kindesalter. Zusätzlich kann diese Entwicklungsspanne noch durch hemmende oder fördernde soziale Faktoren vergrößert sein. Dass die Einschulung damit häufig gerade für diejenigen Kinder zu einer Herausforderung werden kann, deren sozial-lebensweltliche und/ oder seelische Lebensrealität in besonderer Weise einer Unterstützung bedarf, ist nachvollziehbar.

Nach dem geltenden Schulrecht in NRW vertritt die Grundschule den Anspruch, jedem Kind unabhängig von seinen Stärken, Fähigkeiten und Bedarfen ein passendes zeitgerechtes Einschulungsangebot zu machen. Es kann sich jedoch im konkreten Einzelfall ausnahmsweise die Frage stellen, ob sich die Gesundheits- und Entwicklungsbedingungen insoweit als besonders herausfordernd darstellen, dass eine Zurückstellung vom Schulbesuch *aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr* geboten sein kann.

Die rechtlichen Regelungen und Ausführungsbestimmungen finden sich in der Ausbildungsordnung Grundschule NRW (AO-GS) und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Die vorliegende Handreichung, die vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) in Abstimmung mit den Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und für Schule und Bildung (MSB) des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, soll den schulärztlichen Dienst aber auch die Schulleitungen dabei unterstützen, eine sachgerechte Einschulungsentscheidung zu treffen. Gleichzeitig soll der Text Hinweise geben, welche Strukturen und Verfahrensabläufe vor Ort hilfreich sein können, damit die zuständige Schulleitung in die Lage versetzt wird, im Einzelfall zeitnah und möglichst angemessen über eine Einschulung bzw. als Ausnahme im Einzelfall über eine Zurückstellung entscheiden



zu können. Die Schulleitung trifft diese Entscheidung durch einen förmlichen Bescheid.

Gesundheit als soziales und ganzheitliches Konstrukt

Nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 1948 ist Gesundheit nicht etwa primär durch die Abwesenheit von Krankheit definiert. Vielmehr handelt es sich bei Gesundheit um einen individuellen Zustand in den Dimensionen eines größtmöglichen körperlichen, seelisch-geistigen und sozial-lebensweltlichen Wohlbefindens. Gerade im Kindesalter und im Kontext der Einschulung ist es erforderlich, diesen breiten Gesundheitsbegriff zugrunde zu legen. Für die Frage nach einem eventuellen Zurückstellungsbedarf aus Gesundheitsgründen ist folglich nicht alleine das Vorliegen bestimmter ärztlicher Diagnosen, Therapiebedarfe oder Teilhabebeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Vielmehr ist es im Regelfall erforderlich und sinnvoll, alle drei Dimensionen von Gesundheit und Wohlbefinden in den Blick zu nehmen. Für eine sachgerechte Entscheidung werden im Einzelfall also auch nichtärztliche und nichtmedizinische Einschätzungen und Begründungen zu Rate zu ziehen sein. Die schulärztliche Einschätzung ist dabei allerdings nach der Entscheidung des Landesgesetzgebers von zentraler Bedeutung. Ohne eine angemessene Berücksichtigung der familiären Sichtweise, der möglichenfalls Erfahrung aus der Kindertagesbetreuung, Einschätzungen von Therapeutinnen und Therapeuten oder familiären Begleiterinnen und Begleitern sowie einer intensiven Abklärung schulischer und außerschulischer Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten würde eine sach- und bedarfsgerechte schulische Entscheidungsfindung in der Regel jedoch erschwert.

Die Einschulung als entwicklungsbegleitender Transitionsprozess

Die Einschulung ist für jedes Kind ein bedeutsames Ereignis. Nicht nur steht ein Wechsel aus der Kindertageseinrichtung (Kita) in die Grundschule an. In der Schulzeit vollziehen sich wesentliche Entwicklungsschritte des Selbstständigwerdens: Das soziale Beziehungsnetz wird größer und auch die Beziehungen in der Familie und den bisher prägenden Lebenswelten ändern sich. Das „Werden zum Schulkind“ vollzieht sich demnach nicht zum definierten Zeitpunkt des ersten Schultages. Vielmehr handelt es sich um einen längeren und vieldimensionalen Übergangsprozess.

Dieses Prozesshafte bedeutet für viele Kinder ein allmähliches Hereinwachsen in die neue Rolle als Schulkind. Pädagogische Konzepte in der Vorschulphase der Kindertagesbetreuung, die Selbstständigkeitserziehung im sozialen Umfeld und auch die schulischen Angebote und Termine mit Schulanmeldung, Kennenlertagen und der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung unterstützen letztendlich, dass jedes Kind seinen Bedarfen und seinem Entwicklungsstand entsprechend auf die Einschulung und die neue Rolle vorbereitet werden kann. Dieser Prozess ist schließlich mit dem feierlichen Begehen der Einschulung und dem ersten Schultag nicht abgeschlossen.



Während sich das eine Kind schon in den letzten Kita-Wochen vollumfänglich als Schulkind versteht, benötigt das andere auch noch nach dem Start in die erste Klasse gewisse Schonräume, um in dieser neuen Lebenswelt anzukommen. Die schulischen Möglichkeiten während der Schuleingangsphase, welche zwischen ein und drei Jahren dauern kann, ermöglichen individuelle Verläufe. Sie bietet durch eine längere Verweildauer die Möglichkeit, dem individuellen Lerntempo des Kindes Raum zu geben, ohne dass dies auf die formale Verweildauer in der Grundschule angerechnet wird.

Dem Schulgesetz NRW liegt das Prinzip der individuellen Förderung zugrunde. Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Bereits diese gesetzliche Formulierung des Auftrages der Grundschule verdeutlicht, dass diese nicht auf einem einheitlichen Lern- und Entwicklungsstand der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aufsetzt, sondern das einzelne Kind und seine Bedürfnisse in den Blick nimmt.

Individuelle und bedarfsgerechte Gestaltung des Übergangs als gemeinsamer, multiprofessioneller Auftrag

Die große inter-individuelle – und wie vorstehend dargestellt nicht allein auf der Stichtagsregelung beruhende – Entwicklungsspanne stellt für Eltern, Kita und Schule und nicht zuletzt für die Kinder eine Herausforderung dar. Je besser der Wechsel von der Kita in die Grundschule zwischen allen Beteiligten, Institutionen und Akteuren unter Einbeziehung der Eltern abgestimmt sind, umso umfassender kann es Schule gelingen, jedes Kind seinem Entwicklungs- und Gesundheitszustand entsprechend zeitgerecht in die Schule aufzunehmen und die individuelle Schullaufbahn zu planen und zu begleiten. Gut abgestimmte Prozesse und eine gemeinsame Haltung schaffen bei der einzelnen Familie das Vertrauen, dass der Übergang auch bei individuell sehr unterschiedlichen Bedarfen für ihr Kind gut gelingt.

Wie ein Blick in die Rechtsgrundlagen zeigt, haben die Schule, die Kita und auch die Schulgesundheitspflege den Auftrag, die Übergangsbedingungen gemeinsam und unter Einbeziehung der Eltern zu gestalten:

Schulgesetz NRW (SchulG)

§ 5 Absatz 1 „Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.“

§ 36 Absatz 1 „Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere



auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.“

Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)

§ 30 Absatz 1 „Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.“

§ 30 Absatz 2 „Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-)Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.“

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG)

§ 12 Absatz 1 „Die untere Gesundheitsbehörde nimmt für Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen, betriebsmedizinische Aufgaben wahr. Sie berät die Träger der Gemeinschaftseinrichtung, die Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes. Sie führt die schulischen Einganguntersuchungen [...] durch.“

Dabei sind diese Rechtsnormen zunächst systemisch und auf der allgemeinen Ebene zu verstehen. Die Begleitung des Übergangs beim einzelnen Kind ist damit zunächst nicht geregelt. Vielmehr bedürfen Absprachen und Vereinbarungen im Einzelfall – aufgrund des Persönlichkeitsschutzes des einzelnen Kindes und seiner Familie – der Mitarbeit und ggf. Zustimmung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten. Je mehr und je früher sich beim einzelnen Kind Hinweise auf besondere gesundheitliche oder sonstige Unterstützungsbedarfe ergeben, umso früher macht es Sinn, die Gestaltung des Übergangs gemeinsam mit den Eltern fach- und institutionsübergreifend zu gestalten. So kann es gelingen, frühzeitig und gemeinsam ein Bild der individuellen Ausgangslage des Kindes in diesem Prozess des Wechsels von der Kita in die Grundschule zu gewinnen und eine Einschätzung zu den gesundheitlichen Bedingungen des Kindes und zu seinem Lebensumfeld zu erhalten. Nur wenn die Situation des Kindes möglichst umfassend bekannt und die schulischen und außerschulischen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten bestmöglich abgestimmt sind, ist eine sach- und bedarfsgerechte Entscheidung über eine Einschulung oder eine Zurückstellung möglich.



Zeitgerechte Einschulung als Grundrecht

Schulpflicht und schulische Inklusion setzen universelle Menschenrechte des Kindes um, die sich aus der Kinderrechts- und der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ergeben. Regelungen, die mit diesen Grundrechten nicht im Einklang standen, sind in den vergangenen zwei Jahrzehnten schrittweise geändert worden. Insbesondere wurde das Konstrukt der Schulfähigkeit als Voraussetzung zur Einschulung aufgegeben. Wurde bis 2005 die Aufnahme in die Schule noch auf Kinder beschränkt, welche die „für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind“ (§ 35 SchulG, Stand 2005), sieht das Schulrecht seither die zeitgerechte Einschulung eines jeden Kindes vor. An die Stelle einer Schulfähigkeit ist der Ansatz einer bedarfsgerechten individuellen schulischen Förderung getreten. Jedes Kind hat - unabhängig von seinen besonderen individuellen Bedarfen - ein Recht auf eine zeitgerechte Einschulung und individuelle Förderung. Das schließt besondere Gesundheitsbedingungen und behinderungsbedingte Teilhabebeeinträchtigungen ausdrücklich ein.

Einschulung bei besonderen individuellen Gesundheitsbedingungen

Im Einzelfall können erhebliche Gesundheitsbedarfe bestehen, bei denen sich die Frage stellt, ob diese besonderen Bedingungen eine zeitgerechte Einschulung zulassen. Der Landesgesetzgeber hat für diesen möglichen Fall gemäß § 35 Absatz 3 SchulG eine Zurückstellung vom Schulbesuch aus „erheblichen gesundheitlichen Gründen“ vorgesehen. Die Frage, ob solche vorliegen, lässt sich in der Regel nur nach einer umfassenden und interdisziplinären Abwägung der Bedarfe unter Einbeziehung der schulischen und außerschulischen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beantworten. Für diesen Fall ist der schulärztlichen Einschätzung eine wesentliche Rolle zugewiesen. So ist es die Aufgabe der schulärztlichen Untersuchung und Beratung, die besonderen Bedarfe der Gesundheit in ihrer körperlichen, geistig-seelischen und sozial-lebensweltlichen Dimension umfassend zu betrachten und in Bezug auf die schulischen Herausforderungen und Möglichkeiten zu bewerten.

Die besondere Aufgabe des schulärztlichen Dienstes ist dabei die Gesamtschau auf verschiedene Erkenntnis- und Einschätzungslagen sowie die Berücksichtigung verschiedener Blickrichtungen auf das Kind und seine familiäre Lebenswelt. Hierfür ist in der Regel das Gespräch mit den Eltern, mit Fachkräften aus der Kita sowie ggfs. mit weiteren Fachpersonen von hoher Bedeutung. Eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes ist dafür notwendig sowie deren Bereitschaft, dem schulärztlichen Dienst vorliegende Befunde, Berichte und Diagnosen zur Verfügung zu stellen und Rücksprachen mit relevanten Fachpersonen, die das Kind kennen, zuzulassen.

Die dem schulärztlichen Gutachten zugrunde liegenden Unterlagen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht. Es ist originäre schulärztliche Aufgabe hieraus



diejenigen gesundheitlichen Aussagen zu entnehmen, zusammenzufassen und zu interpretieren, die für die schulische Entscheidungsfindung erforderlich sind. Das Ergebnis ist der Schule mitzuteilen. Diese schulrechtlich begründete Weiterleitung gesundheitlicher Sachverhalte bedarf keines gesonderten Einvernehmens der Eltern. Wenn aus der Sicht der Schulleitung die schulische Entscheidung anhand dieses Gutachtens nicht getroffen werden kann, hält sie weitere Rücksprache mit dem schulärztlichen Dienst. Bei Bedarf können sich auch trilaterale Gespräche zwischen Schule, Eltern und schulärztlichem Dienst oder den Eltern, dem schulärztlichen Dienst und der Kita anbieten.

In Kenntnis der besonderen gesundheitlichen Bedarfe berät die Schulärztin / der Schularzt die Schule über die aus medizinischer Sicht festgestellten gesundheitlichen Bedarfe des Kindes. Sofern erforderlich berät der schulärztliche Dienst mit der Schulleitung über geeignete Unterstützungsmaßnahmen in der Schule. Die Schule wiederum stellt fest, ob und wie diese Bedarfe in der Schule umgesetzt werden können. Dabei kann im Ausnahmefall auch erwogen werden, das Kind – nach Maßgabe der hierfür getroffenen gesetzlichen Regelungen – nach der Aufnahme in die Grundschule zunächst im Hausunterricht oder in einer Schule für Kranke, zu beschulen. Im Bedarfsfall sind zeitweise Krankschreibungen denkbar, um die gesundheitliche Belastung bei zeitgerechter Einschulung zu reduzieren.

Ansprechpersonen in der Schulaufsicht können dabei zu Rate gezogen werden. In bestimmten Fällen beeinträchtigt Teilhabe kann zudem ein Anspruch auf Eingliederungshilfen (z. B. Schulbegleitung) bestehen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer (drohenden) Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX. Zur Klärung ist eine frühzeitige Einbeziehung des entsprechenden Trägers der Eingliederungshilfe erforderlich.

Gelegentlich ergeben sich Hinweise auf erhebliche Gesundheitsbedarfe erst nach Abschluss der regulären schulärztlichen Eingangsuntersuchung. In diesem Falle sollte – möglichst über die zuständige Schulleitung – der schulärztliche Dienst erneut hinzugezogen werden. Soweit vorliegend sollten weitere fachärztliche oder fachtherapeutische Gutachten, Befunde oder Berichte durch die Eltern vorgelegt und hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Relevanz für einen Schulbesuch durch die Schulärztin / den Schularzt beurteilt werden.

Was sind *erhebliche gesundheitliche Gründe*, die eine Zurückstellung vom Schulbesuch begründen können?

Kommt der schulärztliche Dienst nach dem eigenen ärztlichen Befund, der Sichtung aller vorliegenden Befunde sowie nach Gesprächen mit Eltern, ggf. Kita und Grundschule zu der Erkenntnis, dass aufgrund der besonderen gesundheitlichen Bedarfe des Kindes aus medizinischer Sicht bei zeitgerechter Einschulung besondere Rahmenbedingungen zu beachten sind oder eine Zurückstellung angezeigt erscheint, teilt der schulärztliche Dienst der Schule seine Empfehlung mit.

Diese besonderen gesundheitlichen Bedarfe lassen sich dabei stets nur im individuellen Fall beschreiben. Verkürzt gesagt handelt es sich dabei um erhebliche



und längerfristige Belastungen und Herausforderungen des körperlichen, geistig-seelischen und/oder sozial-lebensweltlichen Wohlbefindens, auf welches sich eine zeitgerechte Einschulung zusätzlich belastend und verschlechternd auswirkt oder bei prognostischer Betrachtung - im Sinne eines begründeten präventiven Ansatzes - auswirken *kann*.

Eine medizinisch schwerwiegende Diagnose führt damit nicht automatisch zu einer Zurückstellung. Die erheblichen gesundheitlichen Gründe ergeben sich letztendlich aus der medizinischen Bewertung der Auswirkungen individueller Herausforderungen auf die Gesundheit des Kindes durch den schulärztlichen Dienst. Als Maßstab für die ärztliche Einschätzung ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit für eine Zurückstellung vom Schulbesuch als Ausnahmefall angelegt hat und die gesetzlich vorgesehene Erheblichkeitsschwelle der festgestellten gesundheitlichen Gründe erreicht sein muss.

Die Schule hat in ihre Entscheidungsfindung zudem die im ersten Schulbesuchsjahr zur Verfügung stehenden pädagogischen und strukturellen Möglichkeiten einzubeziehen.

Ob für eine abschließende schulärztliche Begutachtung noch über die bestehende Sachlage hinaus weitere Untersuchungen, Gutachten oder Diagnosen erforderlich sind, ergibt sich im Regelfall ebenfalls aus der schulärztlichen Einschätzung. Zusätzliche Untersuchungen oder Befundungen alleine zur Herbeiführung einer Zurückstellungsentscheidung bedeuten nicht selten für das Kind und seine Familie eine zusätzliche Belastung, die durch eine frühzeitige Einbeziehung des schulärztlichen Dienstes oft vermieden werden kann.

Letztendlich kann sich eine Zurückstellungsnotwendigkeit also sowohl alleine aufgrund einer bestimmten Erkrankung des Kindes als auch primär aufgrund einer besonderen individuellen seelischen Belastungslage ergeben. In den meisten Fällen wird sich im Ergebnis die Zurückstellungsentscheidung jedoch ergeben aus einer Kombination verschiedener Belastungen und Herausforderungen sowie eines besonderen Unterstützungs- und Förderbedarfs, dem im Einzelfall besser durch Angebote und Maßnahmen außerhalb des Systems Schule begegnet werden kann.

Vor einer endgültigen Befürwortung der Zurückstellung ist jedoch immer auch zu beachten und zu berücksichtigen, welche möglicherweise auch nachteiligen Folgen eine Zurückstellung für das Kind haben kann.

Mögliche Folgen einer Zurückstellung vom Schulbesuch

Mit einer Zurückstellungsverfügung wird nicht nur das Eintreten in die Schule um ein Jahr verschoben. Gleichzeitig bleiben dem Kind für dieses Zurückstellungsjahr als Konsequenz in der Regel auch die schulrechtlich möglichen pädagogischen Diagnose-, Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten verschlossen.



Ebenso können sich bezüglich der Fördermöglichkeiten in der Kita oder in einem therapeutisch-medizinischen Setting Konsequenzen ergeben. Schließlich sind diese Unterstützungsmaßnahmen im Regelfall auf den regulären Einschulungstermin des Kindes hin ausgerichtet. Es kann folglich nicht von einem automatischen Fortbestehen solcher Maßnahmen ausgegangen werden. Insbesondere bei Kindern, die bereits in der Kita besondere Unterstützungsmaßnahmen erhalten haben, ist verbindlich zu klären, ob diese auch nach Zurückstellung vom Schulbesuch fortgeführt werden können.

Hinzu kommt, dass der Besuch einer Kita und sonstiger vorschulischer Förder- und Unterstützungsmaßnahmen auch im Falle der Zurückstellung vom Schulbesuch nicht verpflichtend sind und von der Schulleitung bei der Entscheidung über den Antrag auf Zurückstellung auch nicht etwa den Eltern verbindlich aufgegeben werden kann.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Beratungspflichten weisen die beteiligten Akteurinnen und Akteure die Eltern im Einzelfall auf mögliche und indizierte vorschulische Fördermaßnahmen hin. Beantragen die Eltern die Zurückstellung ihres Kindes, empfiehlt die Schulleitung den Eltern, falls das Kind eine Kita besucht, diese über den Zurückstellungsantrag frühzeitig zu informieren.

Verbleibt ein Kind für ein Jahr länger in der Kita, so ist zusätzlich zu bedenken, dass es mit der Zurückstellungsentscheidung ggf. aus seiner bisherigen Gruppe in eine andere Gruppe wechselt. Dies kann auf der einen Seite durchaus erwünscht sein, ein längerer Verbleib in der Kita kann aber im Einzelfall auch zu erheblichen zusätzlichen Herausforderungen bei der Bewältigung bevorstehender Entwicklungsaufgaben führen. Auch ist zu bedenken, dass eine Nicht-Einschulung vom Kind im Sinne einer Zurücksetzung empfunden werden kann, mit allen daraus erwachsenen sozial-emotionalen Konsequenzen.

Auch zum Zeitpunkt der dann um ein Jahr verschobenen Einschulung kann dieser Wechsel in die jüngere Altersgruppe weitere Konsequenzen haben. So dürfte ein zurückgestelltes Kind mit seiner Einschulung und für die gesamte weitere Schullaufbahn automatisch das älteste Kind der Jahrgangsstufe sein. Auch dies kann zu (sozial-emotionalen) Herausforderungen führen, die im ungünstigsten Falle den ursprünglichen Rückstellungsgründen und -zielen zuwider wirken.

Zusammenfassung

Jedes Kind hat das Recht auf eine zeitgerechte Einschulung unter Berücksichtigung seiner individuellen gesundheitlichen Bedarfe. Ist eine zeitgerechte Einschulung mit den besonderen gesundheitlichen Bedarfen eines Kindes nicht zu vereinbaren oder droht bei einer zeitgerechten Einschulung auch bei Ausschöpfung aller angemessenen schulischen und außerschulischen Maßnahmen eine wesentliche negative Auswirkung auf die Gesundheit (präventiver Ansatz), so kann die Einschulung um ein Jahr verschoben werden.



Da es sich bei der Zurückstellungsentscheidung aus gesundheitlichen Gründen stets um eine pädagogische Entscheidung der Schulleitung handelt, bedarf es dafür einer umfassenden schulärztlichen Beratung unter Zugrundelegung eines breiten und umfassenden Gesundheitsverständnisses. Diese schulärztliche Beratung und Begutachtung kann mündlich unter Verwendung des bei der regelhaften Schuleingangsuntersuchung verwendeten Formulargutachtens erfolgen. Eine ausführliche schriftliche gutachterliche schulärztliche Stellungnahme ist im Regelfall nicht erforderlich. Allerdings muss die schulärztliche Einschätzung für die Schulleitung nachvollziehbar sein und eine geeignete Grundlage für eine sachangemessene Entscheidung darstellen. Entsprechend unterstützen ergänzende Hinweise und Begründungen in der schulärztlichen Stellungnahme zur Einschulung die Schulleitung bei ihrer abwägenden Entscheidungsfindung.

Eine abgestimmte Haltung aller an der Einschulung beteiligten Fachpersonen und -institutionen zur Einschulungsfrage ermöglicht der zuständigen Schulleitung im individuellen Einzelfall die Entscheidungsfindung. Dabei ist es wichtig, dass sowohl Schule als auch schulärztlicher Dienst frühzeitig von besonderen Bedarfen des Kindes Kenntnis haben. Nach der aktuellen Erlasslage sind die Eltern daher gehalten spätestens bei der Schulanmeldung zu erklären, ob aus ihrer Sicht Gesundheitsgründe bestehen, die für eine Zurückstellung sprechen könnten.

Begründende fachärztliche oder fachtherapeutische Unterlagen sollten dem Elternantrag beigelegt oder zeitnah nachgereicht werden. Eine Einbeziehung der Kita und möglicher weiterer Unterstützungs- und Förderfachkräfte in die schulische Entscheidungsfindung stellt dabei eine Fortführung einer bedarfsgerechten Förderung des Kindes außerhalb des Settings der Schule und auch nach der späteren Einschulung bestmöglich sicher.

Das hier vorliegende Papier gibt Hinweise aus schulärztlicher Sicht, wie die Entscheidungsfindung einer Einschulung beim Vorliegen besonderer gesundheitlicher Bedarfe ablaufen kann, und welche Strukturen und interprofessionellen Absprachen hilfreich sein können, um für die meisten Kinder eine zeitgerechte Einschulung, aber im Einzelfall ausnahmsweise auch eine Zurückstellung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen, zielgerichtet und unter Vermeidung unnötiger Belastungen, zu erzielen.

Das Papier ist mit den zuständigen Fachreferaten der Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt.